

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsrechts

A. Problem

Der vorliegende Gesetzentwurf soll das materielle Stiftungsrecht modernisieren und damit zur Förderung des Stiftungswesens beitragen. Er zielt darauf ab, durch eine bundeseinheitliche Regelung die rechtlichen Anforderungen für das Entstehen einer Stiftung transparenter und einfacher zu gestalten. Damit soll die Stifterfreiheit gestärkt werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor, die Voraussetzungen, unter denen eine Stiftung Rechtsfähigkeit erlangt, im Bürgerlichen Gesetzbuch einheitlich und abschließend zu bestimmen. Dem Stifter wird ausdrücklich ein Rechtsanspruch auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung zuerkannt. Stiftungen können zu jedem gemeinwohlkonformen Zweck errichtet werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 80 werden nach dem Wort „Stiftung“ das Semikolon und das Wort „Sitz“ gestrichen.
 - b) Die Angabe zu § 81 wird wie folgt gefasst:

„§ 81 Stiftungsgeschäft“.
 - c) In der Angabe zu § 84 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
2. Die §§ 80 und 81 werden wie folgt gefasst:

„§ 80

Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung

(1) Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung sind das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung durch das Land erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll.

(2) Die Stiftung ist als rechtsfähig anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 genügt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes gesichert ist und die Stiftung das Gemeinwohl nicht gefährdet.

(3) Vorschriften der Landesgesetze über kirchliche Stiftungen bleiben unberührt. Das gilt entsprechend für Stiftungen, die nach den Landesgesetzen kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind.

§ 81

Stiftungsgeschäft

(1) Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form. Es muss die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zwecks zu widmen. Das Stiftungsgeschäft muss eine Satzung bestimmen, die Regelungen über

1. den Namen der Stiftung,
2. den Sitz der Stiftung,
3. den Zweck der Stiftung,
4. das Vermögen der Stiftung,
5. die Bildung des Vorstandes der Stiftung enthält.

(2) Bis zur Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig ist der Stifter zum Widerruf des Stiftungsgeschäfts berechtigt. Ist die Anerkennung bei der zuständigen Behörde beantragt, so kann der Widerruf nur dieser gegenüber erklärt werden. Der Erbe des Stifters ist zum Widerruf nicht berechtigt, wenn der Stifter den Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt oder im Fall der notariellen Beurkundung des Stiftungsgeschäfts den Notar bei oder nach der Beurkundung mit der Antragstellung betraut hat.“

3. § 82 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „genehmigt“ durch die Wörter „als rechtsfähig anerkannt“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
4. § 83 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „die Genehmigung einzuholen“ werden durch die Wörter „dies der zuständigen Behörde zur Anerkennung anzuzeigen“ ersetzt.
 - b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Genügt das Stiftungsgeschäft nicht den Anforderungen des § 81 Abs. 1 Satz 3, wird der Stiftung durch die zuständige Behörde vor der Anerkennung eine Satzung gegeben oder eine unvollständige Satzung ergänzt; dabei soll die Absicht des Stifters berücksichtigt werden. Als Sitz der Stiftung gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird. Im Zweifel gilt der letzte Wohnsitz des Stifters als Sitz.“
5. § 84 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
 - b) Das Wort „genehmigt“ wird durch die Wörter „als rechtsfähig anerkannt“ ersetzt.
6. In § 85 wird das Wort „Reichs-“ durch das Wort „Bundes-“ ersetzt.
7. In § 86 Satz 1 wird die Angabe „des § 26“ durch die Angabe „der §§ 23 und 26“ ersetzt.
8. § 87 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Umwandlung des Zweckes soll die Absicht des Stifters berücksichtigt werden, insbesondere soll dafür gesorgt werden, dass die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreis, dem sie zustatten kommen sollten, im Sinne des Stifters erhalten bleiben.“
9. In § 88 Satz 2 wird nach dem Wort „Vorschriften“ die Angabe „des § 45 Abs. 3 und“ eingefügt.
10. In § 2043 Abs. 2 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt und werden nach dem Wort „Stiftung“ die Wörter „als rechtsfähig“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

In § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) geändert worden ist, wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt und werden nach dem Wort „Stiftung“ die Wörter „als rechtsfähig“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung

§ 10 der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658), die durch Artikel 20 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Stiftungen“ das Wort „anerkennen“ und vor dem Wort „Genehmigungen“ die Wörter „Anerkennungen oder“ eingefügt.
2. Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Genehmigungsfall“ durch die Wörter „Anerkennungs- oder Genehmigungsfall“ ersetzt.
 - b) In den Nummern 1 und 6 werden vor dem Wort „Genehmigung“ jeweils die Wörter „Anerkennung oder“ eingefügt.
 - c) In Nummer 5 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt und werden nach den Wörtern „einer Stiftung“ die Wörter „als rechtsfähig“ eingefügt.
3. In Satz 4 wird das Wort „Genehmigung“ durch die Wörter „Anerkennung als rechtsfähig“ ersetzt.

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... (einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 2002

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, das materielle Stiftungsrecht zu modernisieren und damit zur Förderung des Stiftungswesens beizutragen. Das Stiftungsrecht des BGB bestimmt in § 80 als eine entscheidende Voraussetzung für die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung des Privatrechts ihre staatliche Genehmigung. Das BGB verzichtet jedoch, Einzelheiten hierzu zu bestimmen, und legt nur die allgemeine Zuständigkeit fest. Sie ist den Ländern zugewiesen. Im Einzelnen hat das BGB dem Landesrecht die Zuständigkeit und Verfahren der Stiftungsbehörden, die nähere Ausgestaltung und Arbeitsweise von Stiftungen sowie die Aufsicht über Stiftungen überlassen. Dieses Bundes- und Landesrecht hat sich grundsätzlich bewährt.

In den letzten Jahren hat die Errichtung von Stiftungen einen deutlichen Aufschwung genommen, insbesondere angeregt durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034). Um die rechtlichen Rahmenbedingungen für Stiftungen zu verbessern, war als zweiter Schritt das Zivilrecht auf seine Wirksamkeit zu untersuchen. Dazu hat die Bundesministerin der Justiz, Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, im Einvernehmen mit der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder im Sommer 2000 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht eingesetzt. Diese hat in ihrem Abschlussbericht vom 19. Oktober 2001 Vorschläge zur Modernisierung des Stiftungsrechts des Bundes vorgelegt. Diese sind geeignet, die Rahmenbedingungen für Stiftungen so zu verbessern, dass davon neue Impulse auf das gemeinwohlorientierte Stiftungswesen ausgehen.

Der Gesetzentwurf zielt deshalb darauf ab, durch eine bundeseinheitliche Regelung für potentielle Stifter die dafür maßgeblichen rechtlichen Anforderungen für die Errichtung transparenter und einfacher zu gestalten. Der Gesetzentwurf berücksichtigt ebenso wie das unverändert fortgeltende Stiftungsrecht hinreichend die Belange der zunehmend entstehenden Bürgerstiftungen, so dass es für sie keiner besonderen Regelung bedarf.

II. Lösung

Die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen eine Stiftung Rechtsfähigkeit erlangt, werden im Bürgerlichen Gesetzbuch einheitlich und abschließend bestimmt. Dem Stifter wird ausdrücklich der Rechtsanspruch zuerkannt, dass die Stiftung als rechtsfähig anzuerkennen ist, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Für eine solche Regelung besteht die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Das Stiftungsrecht der §§ 80 ff. BGB zählt traditionell zum Bereich des bürgerlichen Rechts gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Im Gesetzentwurf werden bundeseinheitlich abschließend die Voraussetzungen bestimmt, unter denen einer Stiftung Rechtsfähigkeit zuzuerkennen ist. Dies wird durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden geprüft und beschieden. Die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung gemäß

Artikel 72 Abs. 2 GG ist gleichfalls zu bejahen, da bislang nur zwei Landesgesetze – wenn auch unterschiedlich ausgestaltet – einen Rechtsanspruch auf Zuerkennung der Rechtsfähigkeit vorsehen und eine entsprechende Selbstkoordination der Länder in angemessener Zeit nicht zu erwarten ist.

III. Preise

Das Gesetz wird keine Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau haben.

IV. Kosten

Auf die öffentlichen Haushalte wirkt sich die vorgeschlagene Gesetzgebung nicht kostenbelastend aus.

B. Einzelerläuterungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht des BGB ist entsprechend den nachfolgenden Vorschlägen zu den Nummern 2 und 5 zu ändern.

Zu Nummer 2 (§§ 80 und 81)

Zu § 80

In Absatz 1 verbleibt es bei der bestehenden Grundregelung, dass eine rechtsfähige Stiftung durch das Stiftungsgeschäft und den Verwaltungsakt zur Erlangung der Rechtsfähigkeit entsteht. Jedoch wird dieser Verwaltungsakt nicht mehr als Genehmigung, sondern als Anerkennung bezeichnet.

Dem Begriff „Genehmigung“ wohnte ein dem Gemeinwohlorientierten Stiftungswesen an sich fremder Hauch eines Reliktes aus Zeiten eines Obrigkeitsstaates inne. Zudem verband sich mit diesem Begriff im allgemeinen Verständnis oft das Missverständnis, dass das Stiften genehmigt werden müsse. Tatsächlich handelt es sich bei der Genehmigung, wie sie bislang in § 80 BGB vorgesehen ist, um die Anerkennung des in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom Stifter vorgesehenen Gebildes als rechtsfähig, d. h. als juristische Person in Form der Stiftung bürgerlichen Rechts. Diese eigentliche Kernfunktion der Genehmigung soll durch die begriffliche Änderung klargestellt werden. Mit der Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig wird zugleich der dokumentierte Stifterwille unter den Schutz der staatlichen Aufsicht gestellt.

Der bisherige Satz 2 des § 80 soll durch den Verweis auf die entsprechende vereinsrechtliche Bestimmung in § 86 ersetzt werden (vgl. nachfolgend zu Nummer 7).

In Absatz 2 soll der Rechtsanspruch des Stifters, dass die Stiftung als rechtsfähig anerkannt wird, bundeseinheitlich verankert werden. Zwar wird nach herrschender Auffassung davon ausgegangen, dass nach geltendem Recht ein Anspruch auf Genehmigung unter den gesetzlichen Voraussetzungen besteht. Dieser Anspruch ergibt sich daraus, dass

wegen des grundrechtlich gestützten Anspruchs auf Errichtung einer Stiftung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kein Raum mehr für verwaltungsbehördliches Ermessen bei der Erteilung der Genehmigung besteht. Doch ist dies weder im BGB noch in den meisten Landesstiftungsgesetzen ausdrücklich bestimmt. Zudem wird ein solcher Anspruch verschiedentlich in der Literatur in Frage gestellt, teilweise mit Verwaltungsregelungen und Verwaltungshandeln unternetzt, so dass es ein Gebot der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ist, einen Rechtsanspruch im BGB eindeutig zu bestimmen.

Die Aufnahme einer entsprechenden Norm mit Anspruchsgüte im Hinblick auf die Entstehung der juristischen Person „Stiftung“ verbürgt zu Gunsten des Stifters ein subjektiv-öffentliches Recht und macht dieses „Recht auf Stiftung“ für den Bürger sichtbar.

Absatz 2 nennt drei – bundeseinheitlich abschließende – Voraussetzungen für diesen Rechtsanspruch:

- das Stiftungsgeschäft muss den Anforderungen des § 81 Abs. 1 genügen,
- die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes muss gesichert sein,
- das Gemeinwohl darf durch die Stiftung nicht gefährdet werden.

Die Anforderungen an das Stiftungsgeschäft einschließlich der beizufügenden Stiftungssatzung werden in § 81 Abs. 1 bestimmt (vgl. hierzu die Begründung unter Nummer 2).

Die Regelung, dass die dauernde Erfüllung des Stiftungszweckes nachhaltig gesichert erscheinen muss, soll zum einen zum Schutz des Rechtsverkehrs die dauerhafte Existenz der mitgliederlosen juristischen Person „Stiftung“ gewährleisten. Zum anderen trägt sie dem der Rechtsform der Stiftung eigenen Wesen Rechnung, dass sie grundsätzlich auf unbegrenzte Dauer angelegt ist. Dem steht nicht entgegen, dass der Stifter privatautonom auch eine Stiftung ins Leben rufen kann, deren Zweckerfüllung ebenfalls auf eine längere Dauer gerichtet, aber dennoch mit einem zeitlichen Ende verbunden sein kann. Dieses Ende dürfte dabei regelmäßig vom Eintritt eines den Stiftungszweck erfüllenden Umstandes – z. B. die Wiederherstellung eines kunsthistorischen Bauensembles – abhängig sein.

Das Erfordernis der Gewährleistung der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes wird besonders durch die Vermögensausstattung der Stiftung tangiert. Die dauerhafte Widmung eines Vermögens als prägnantes Kennzeichen einer Stiftung ist mit dem vom Stifter vorgegebenen Zweck der Stiftung unmittelbar verknüpft. Da die Stiftung als selbständige Rechtsperson grundsätzlich zeitlich unbeschränkt bestehen soll, muss die Vermögensausstattung für die von der Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu erledigenden Aufgaben angemessen sein. Im Hinblick auf die dauerhafte Existenz von Stiftungen kann deshalb auch nicht nur die Vermögensausstattung zum Zeitpunkt der anstehenden behördlichen Anerkennung als rechtsfähig maßgeblich sein. Vielmehr muss auch in die Prüfung einbezogen werden, ob weitere ausreichende Zustiftungen bzw. Zuwendungen mit einer gewissen Sicherheit zu erwarten sind. Das kann besonders bei Bürgerstiftungen eine Rolle spielen, die mit der anfänglichen Vermögensaus-

stattung den Stiftungszweck möglicherweise nicht vollständig verwirklichen könnten, aber durch Zustiftungen und durch für den zeitnahen Verbrauch bestimmte Zuwendungen in absehbarer Zeit dem Stiftungszweck in vollem Umfang nachkommen können.

Als dritte Voraussetzung zur Erlangung der Rechtsfähigkeit soll bestimmt werden, dass die Stiftung das Gemeinwohl nicht gefährden darf. Dahinter verbirgt sich zunächst einmal, dass gesetzlich die schon nach geltender Rechtslage bestehende Zulässigkeit der gemeinwohlkonformen Allzweckstiftung festgeschrieben werden soll. Der Begriff „Gemeinwohl“ ist traditionell mit der Rechtsfigur Stiftung verknüpft; er spiegelt im Gesetz sowohl den Klang von Wohltat als auch von Gefahren wieder. Eine Beschränkung auf steuerbegünstigte Zwecke ist damit nicht verbunden, wenn solche in der Praxis auch regelmäßiger Stiftungszweck sind.

Zu der Frage, wann von einer Gemeinwohlgefährdung ausgegangen werden kann, hat das Bundesverwaltungsgericht Stellung genommen. Danach besteht eine Gemeinwohlgefährdung dann, wenn es wahrscheinlich ist, dass die Erlangung der Rechtsfähigkeit und die Verfolgung des Stiftungszweckes durch die dann rechtsfähige Stiftung zu einer Beeinträchtigung von Verfassungsrechtsgütern führen würde (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 12. Februar 1998, in BVerwGE 106, 177-186 [„Republikaner-Stiftung“]). Sofern es um die Gemeinwohlgefährdung als Voraussetzung für Zweckänderung oder Aufhebung der Stiftung geht, ist nach dieser Entscheidung für die Annahme der Gemeinwohlgefährdung gemäß § 87 BGB als Voraussetzung auch der Verstoß gegen einfaches Gesetzesrecht ausreichend.

Absatz 3 berücksichtigt, dass die im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmten Voraussetzungen für die Erlangung der Rechtsfähigkeit nicht nur für weltliche, sondern auch für kirchliche Stiftungen gelten. Soll eine kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts als rechtsfähig anerkannt werden, bedarf es jedoch als weiterer Voraussetzung der Einwilligung der zuständigen kirchlichen Behörde. Die Landesgesetze enthalten dafür entsprechende Sondervorschriften, die für die Erlangung der Rechtsfähigkeit ergänzend zu den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berücksichtigen sind. In Landesgesetzen, in denen entsprechende Vorschriften fehlen, leitet sich das Prinzip der Beteiligung der jeweiligen Kirche unmittelbar aus Artikel 140 Grundgesetz i. V. m. Artikel 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung her.

Zu § 81

Absatz 1 nennt die inhaltlichen Anforderungen an das Stiftungsgeschäft unter Lebenden. Sind diese erfüllt, so ist die Stiftung nach § 80 Abs. 2 unter Beachtung der dort genannten zwei weiteren Voraussetzungen anzuerkennen.

Bislang beschränkt sich das BGB im Hinblick auf das Stiftungsgeschäft darauf, die Schriftform anzuordnen (§ 81 Abs. 1 BGB). Zum Inhalt des Stiftungsgeschäfts äußert sich das BGB nicht unmittelbar; einige wenige Anforderungen lassen sich nur aus anderen Vorschriften des BGB herleiten. So ist im Zusammenhang mit der Pflicht zur Vermögensübertragung dem § 82 BGB zu entnehmen, dass durch das Tatbestandsmerkmal „das in dem Stiftungsgeschäfte zuges-

cherte Vermögen“ eine entsprechende Festlegung eben im Stiftungsgeschäft unterstellt wird. In unbestimmter Weise sieht § 85 BGB vor, dass die Verfassung der Stiftung im Stiftungsgeschäft festgelegt wird. Die konkreten Voraussetzungen an das Stiftungsgeschäft ergeben sich deshalb insbesondere aus den Vorschriften in den Landesgesetzen. Diese stimmen in der Grundlinie zwar weitgehend überein, doch sind sowohl umfänglich als auch in Einzelfragen den Stiftern durchaus unterschiedliche Anforderungen gestellt. Dabei ist in einigen Ländern ein sehr detaillierter Katalog von Anforderungen an das Stiftungsgeschäft und an die Stiftungssatzung – bis zu 12 Einzelpunkten – bestimmt, der dem Stifter kaum noch privatautonomen Spielraum lässt, andererseits aber zum größeren Teil für das Entstehen der juristischen Person keineswegs unverzichtbar ist.

Der Gesetzgeber hat sich jedoch dahin gehend zur Gewährleistung der Stifterfreiheit Beschränkung auf das Notwendige aufzuerlegen. Dem soll der Vorschlag des § 81 Rechnung tragen, so dass die Anerkennung einer Stiftung als rechtsfähig wesentlich vereinfacht wird.

Der Vorschlag des Absatzes 1 behält die angeordnete Schriftform für das Stiftungsgeschäft bei und legt darüber hinaus bundeseinheitlich und abschließend die inhaltlichen Anforderungen an das Stiftungsgeschäft fest. Es erfordert nach Satz 2 zuerst den Stiftungsakt als solchen, in dem der Stifter verbindlich erklärt, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm nach Maßgabe von § 80 Abs. 2 benannten Zweckes hinzugeben. Es obliegt dem Stifter, über die Höhe des vorgesehenen Vermögens zu befinden. Er hat dabei nur zu beachten, dass die vorgesehene Vermögensausstattung und der ins Auge gefasste Stiftungszweck zusammenpassen (vgl. vorstehende Begründung zu § 80 Abs. 2). Als Zweck der Stiftung kann der Stifter jedes gemeinwohlkonforme Anliegen vorsehen. Die Zwecksetzung prägt das Stiftungsgeschäft und die Satzung der Stiftung in allen Einzelheiten, da alles Tun der Stiftung allein auf die Verwirklichung des vom Stifter gesetzten Zweckes zu richten ist. Der Stifter ist in der Zweckbestimmung frei und hat nur als Grenze zu beachten, dass der vorgesehene Zweck oder die zur Verwirklichung des Zwecks erforderliche Tätigkeit nicht gegen das Gemeinwohl verstößt. Der bislang im Stiftungsrecht geltende Grundsatz der gemeinwohlkonformen Allzweckstiftung wird insoweit beibehalten (vgl. auch Begründung zu Nummer 2 [§ 80]).

Da die §§ 80 und 81 abschließend die Voraussetzungen für das Entstehen der juristischen Person Stiftung bestimmen, müssen diese alle Anforderungen erfassen, die eine juristische Person prägen. Dabei ist davon auszugehen, dass eine Stiftung eine zur Verfolgung eines bestimmten Zwecks geschaffene und mit einem dafür gewidmeten Vermögen ausgestattete Organisation ist, die auf Dauer angelegt und durch die Einsetzung von Organen befähigt ist, im Rechtsverkehr selbständig aufzutreten und insbesondere Rechte zu erwerben und Verpflichtungen einzugehen. Das heißt, dass das Gesetz sich auf diese Anforderungen zu beschränken und die gesetzliche Vorgabe für den Inhalt der dem Stiftungsgeschäft beizufügenden Satzung danach auszurichten hat. Die in § 81 vorgeschlagenen Mindestanforderungen stimmen mit dem in der Mehrheit der Stiftungslandesgesetze zwingend vorgeschriebenen Satzungsinhalt überein.

Dem steht nicht entgegen, dass es je nach der einzelnen Fallkonstellation für die vom Stifter vorgesehene Stiftung sinnvoll sein kann, ihr eine umfassendere Satzung beizugeben. Doch alles das, was nicht für den Bestand als juristische Person unverzichtbar ist, muss der privatautonomen Entscheidung des Stifters überlassen bleiben. Dem steht nicht entgegen, dass dem Stifter hierfür durch die Stiftungsbehörde entsprechende Beratung angeboten wird, in der ihm bei der Schaffung eines Rechtsrahmens für die künftige Stiftung entsprechende Hilfe gewährt wird, damit letzten Endes die allein maßgebliche Stifterabsicht und das geschaffene Rechtsgebilde „Stiftung“ im Einklang stehen.

Wenn die gesetzlichen Satzungsanforderungen erfüllt sind, kann die Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig nicht verwehrt werden, selbst wenn die zuständige Behörde für die entstehende Stiftung weitere Regelungen für zweckmäßig halten würde. Diese können dem Stifter empfohlen werden, jedoch kann davon nicht die Anerkennung der Rechtsfähigkeit abhängig gemacht werden.

Vor diesem Hintergrund stärkt eine Beschränkung der gesetzlichen Anforderungen an die dem Stiftungsgeschäft beizufügende Satzung die Stifterfreiheit. Besonders die überwiegende Errichtung kleinerer Stiftungen wird dadurch einfacher und überschaubarer.

Im Einzelnen bestimmt Absatz 1 Satz 3 folgende Mindestanforderungen der Satzung:

Nach Nummer 1 muss die Stiftung einen Namen haben. Der Name gehört zur Identitätsausstattung der Stiftung als eigenständiges Rechtssubjekt. Der Stifter ist bei der Wahl des Namens grundsätzlich frei. Die Bezeichnung der Stiftung muss lediglich einen individuellen Namen erkennen lassen, z. B. würde eine bloße, willkürliche Buchstaben- oder gar Zahlenfolge nicht genügen. Im Übrigen sind die namensrechtlichen Anforderungen des § 12 BGB zu beachten, d. h. der gewählte Name darf nicht die Namensrechte eines Dritten verletzen und nicht dem Grundsatz der Namenswahrheit widersprechen.

Die Satzung muss nach Nummer 2 einen Sitz der Stiftung bestimmen. Der Sitz bezeichnet den Standort für das Erscheinen der Stiftung im Rechtsverkehr. Der Stifter kann diesen Ort im Inland beliebig bestimmen. Gewöhnlich wird das der Ort sein, an dem die Verwaltung der Stiftung geführt werden soll.

Die nach Nummer 3 erforderlichen Bestimmungen über den Zweck der Stiftung ergänzen die grundsätzliche Zweckbestimmung im eigentlichen Stiftungsakt (vgl. vorstehende Begründung zu Satz 2). Der Satzungsbestimmung über den Zweck kommt besondere Bedeutung zu, da der Stiftungszweck als wichtigster Bestandteil von Stiftungsgeschäft und Satzung im Hinblick auf die auf Dauer angelegte Stiftung besonders sorgfältig formuliert sein muss. Das gilt um so mehr als eine Nachbesserung nicht wie bei Vereinen – durch die Mitgliederversammlung – ohne weiteres möglich ist. Der Stiftungszweck und die Maßnahmen zu seiner Verwirklichung sollen so bestimmt wie möglich formuliert sein, ohne aber im Hinblick auf die Dauerhaftigkeit zu eng zu sein. Der Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig steht jedoch nichts im Wege, wenn die nach Maßgabe von § 80 Abs. 1 zuständige Behörde die Festlegungen des Stifters nicht als plausibel ansieht. Sie kann ihm im Rahmen der Be-

ratung eine andere Lösung vorschlagen, aber nicht in Frage stellen, die Stiftung als rechtsfähig anzuerkennen.

Wie der Stiftungszweck ist das Vermögen das zweite Kernstück einer Stiftung und deshalb schon grundlegend Bestandteil der Erklärung des Stifters nach § 81 Abs. 1 Satz 2 (vgl. obige Begründung). Die Satzung ergänzt die Vermögenszusage durch Verfügungen des Stifters im Hinblick auf die Verwendung des Grundstockvermögens, auf mögliche Zustiftungen oder Zuwendungen und zur Verwendung der Stiftungsmittel. Auch hier ist der Stifter frei, über die erforderlichen Festlegungen zu befinden. Um jedoch die vom Stifter vorgesehene Dauerhaftigkeit „seiner“ Stiftung zu gewährleisten, sind gerade auch im Hinblick auf das Stiftungsvermögen konkrete Vorgaben an den Vorstand oder andere vom Stifter vorgesehene Stiftungsorgane dienlich. Bei Stiftungen, deren Anfangsvermögen nicht für die Zweckverwirklichung im vollem Umfang ausreicht, ist es besonders wichtig, dass der Stifter festlegt, wie die Stiftung die zur Durchführung ihrer Zwecke erforderlichen restlichen Mittel erlangt. Dies ist vor allem für manche Bürgerstiftungen bedeutsam.

In Nummer 5 ist vorgeschrieben, dass die Satzung die Bildung eines Vorstandes bestimmen muss. Für eine Stiftung als juristische Person sind Menschen unerlässlich, die für sie handeln, d. h. in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung den Kontakt zur Umwelt herstellen. Deshalb ist durch Gesetz zwingend vorgegeben, dass die Stiftung einen Vorstand haben muss, der die rechtliche Stellung ihres gesetzlichen Vertreters hat (§ 86 i. V. m. § 26 BGB). Ohne einen solchen Vorstand kann keine Stiftung Rechtsfähigkeit erlangen. Unerheblich ist dabei, ob der Stifter dieses gesetzlich vorgeschriebene Vertretungsorgan als Vorstand bezeichnet oder ihm einen anderen Namen gibt, so z. B. Direktorium, Verwaltungsrat oder Kuratorium. Maßgeblich ist allein, dass es sich um das Vertretungsorgan im Sinne des § 26 BGB handelt. Das hat die Satzung klarzustellen. Da die Stiftung nicht über personelle Strukturen verfügt und deshalb nicht wie die Mitgliederversammlung eines Vereins auch nach Erlangung der Rechtsfähigkeit Einzelheiten bestimmen kann, muss dies der Stifter in der Satzung bereits erledigen.

Festlegungen des Stifters zur Bildung des Vorstandes betreffen insbesondere die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes sowie ihre Bestellung bzw. Abberufung. Die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes ergeben sich kraft Gesetzes aus seiner Stellung als gesetzlicher Vertreter, so dass er die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Der Stifter kann dem Vorstand ausdrücklich bestimmte Befugnisse einräumen, z. B. ein Stiftungsorgan zur Beratung des Vorstandes einzurichten (z. B. ein Beirat oder ein Kuratorium) oder in anderen Fragen die Stiftungssatzung zu ändern, die nach Maßgabe der Landesgesetze der Genehmigung bedürften.

Dem Stifter steht es selbst frei, schon in der Satzung Bestimmungen über weitere Stiftungsorgane zu treffen. Da sie aber für die Existenz der juristischen Person „Stiftung“ nicht zwingend sind, enthält Absatz 1 hierzu auch keine Vorgabe. Anderenfalls könnte die Erlangung der Rechtsfähigkeit von dafür sachfremden Erwägungen abhängig gemacht werden. Ob weitere Stiftungsorgane sinnvoll sind, ergibt sich nicht aus der Tatsache des Bestehens als juristische Person schlechthin, sondern aus der Größe der Stiftung, dem Umfang der für die Verwirklichung des Stif-

tungszwecks erforderlichen Maßnahmen, fachspezifischen Besonderheiten des Stiftungszwecks und aus der Vermögensausstattung.

Zu Nummer 3 (§ 82)

Die vorgeschlagenen Änderungen sind eine sprachliche Anpassung an den neuen Begriff „Anerkennung“ statt „Genehmigung“ in § 80 Abs. 1.

Zu Nummer 4 (§ 83)

In Satz 1 wird die dem Nachlassgericht aufgegebene Pflicht, die Genehmigung einzuholen, zum einen sprachlich an den neuen Begriff „Anerkennung“ angepasst und zum anderen wird diese Pflicht der geltenden Rechtslage, die von einer Mitteilung bzw. Anzeige ausgeht, ausdrücklich in dieser Weise bezeichnet.

Satz 2 berücksichtigt, dass der Stifterwille, dessen Stiftungsakt in einer Verfügung von Todes wegen besteht, auch dann vollzogen werden kann, wenn die für die Erlangung der Rechtsfähigkeit in § 81 Abs. 1 Satz 3 genannten Voraussetzungen im Hinblick auf die Befügung und den Inhalt einer Stiftungssatzung nicht vorliegen. Hier wird von einem heilbaren Rechtsmangel ausgegangen, so dass unter Beachtung des Stifterwillens die Stiftungsbehörde eine Satzung geben bzw. eine unvollständige Satzung ergänzen muss. Im Hinblick auf den Anlass, der Erlangung der Rechtsfähigkeit, ist eine in der Verfügung von Todes wegen enthaltene Satzung dann unvollständig, wenn sie den Anforderungen des § 81 Abs. 1 Satz 3 nicht in vollem Umfang genügt.

Im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit des Landes ist der vorgesehene Sitz der Stiftung maßgeblich. Sofern dazu in der Verfügung von Todes wegen keine Festlegung enthalten ist, kann der Ort, an dem die Verwaltung geführt wird, als Sitz angenommen werden. Dies entspricht der Regelung, die bislang in § 80 Satz 3 BGB enthalten ist und jetzt neu als Satz 3 in § 83 übernommen werden soll. Trotzdem dürfte aber nach dieser Regelung kaum Klarheit bestehen, wenn noch keinerlei Büroorganisation und Verwaltungshandeln vorliegen. Dann kann im Zweifel der letzte in Deutschland befindliche Wohnsitz des Stifters als Sitz der Stiftung in Betracht kommen.

Zu Nummer 5 (§ 84)

Die vorgeschlagenen Änderungen sind eine sprachliche Anpassung an den neuen Begriff „Anerkennung“ statt „Genehmigung“ in § 80 Abs. 1.

Zu Nummer 6 (§ 85)

Die vorgeschlagene Änderung soll die veraltete Bezeichnung „Reichs-“ ersetzen.

Zu Nummer 7 (§ 86 Satz 1)

Nach geltendem Recht ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit die Genehmigung des Bundesministers des Innern für den Fall vorgesehen, dass die Stiftung ihren Sitzung nicht in einem Bundesland haben soll (§ 80 Satz 2 BGB). Dies ist nicht in § 80 des Entwurfs übernommen. Statt dessen soll § 23 BGB in die Verweisvorschrift des § 86 über das anzuwendende Vereinsrecht eingestellt werden. Denn in dem

Fall, dass eine Stiftung mit Sitz im Ausland nach dem Recht des Sitzstaates nicht rechtsfähig ist, handelt es sich um die gleiche Konstellation wie bei ausländischen Vereinen nach § 23 BGB, die durch Genehmigung des Bundesministers des Innern Rechtsfähigkeit erlangen können. Sind der ausländische Verein und ebenso die Stiftung mit Sitz im Ausland hingegen nach ausländischem Recht rechtsfähig, dann erstreckt sich diese Rechtsfähigkeit nach internationalem Privatrecht entsprechend der „Sitztheorie“ ohne weiteres auch auf Deutschland.

Zu Nummer 8 (§ 87 Abs. 2 Satz 1)

Durch die vorgeschlagene Änderung soll der Gesetzestext sprachlich zeitgemäßer gefasst werden, so dass das zweimal verwendete Wort „tunlichst“ durch die Neufassung entfallen kann.

Zu Nummer 9 (§ 88 Satz 2)

§ 88 Satz 2 BGB enthält einen über § 86 BGB hinausgehenden Verweis auf anzuwendendes Vereinsrecht für den Fall des Anfalls des Vereinsvermögens an den Fiskus sowie zur Liquidation, wenn kein Anfall an den Fiskus eintritt. Der anzuwendende § 46 BGB bestimmt die Anforderungen an den Fiskus, wenn das Vermögen an ihn fällt. Unklarheit besteht dahin gehend, welche gesetzliche Grundlage für den Anfall an den Fiskus maßgeblich ist, wenn ein solcher Anfall nicht durch das Stiftungsgeschäft vorgegeben ist. Deshalb soll bundeseinheitlich durch Verweis auf § 45 Abs. 3 BGB klar gestellt werden, dass beim Fehlen einer Bestimmung über die Anfallsberechtigung im Stiftungsgeschäft das Vermögen an den Fiskus des Landes fällt, in dem die Stiftung ihren Sitz hatte.

Nach § 88 Satz 1 BGB fällt das Vereinsvermögen an die in der Verfassung bestimmten Personen. Insoweit orientiert das Gesetz auf eine entsprechende Satzungsregelung, ohne diese allerdings zwingend anzuordnen (vgl. Begründung zu § 81).

Da die Verfassung der Stiftung nach § 85 BGB zwar durch die im Stiftungsgeschäft enthaltene Stiftungssatzung als Kernstück geprägt ist, daneben aber durch bundes- und landesrechtliche Vorgaben und gegebenenfalls dispositive bundes- und landesrechtliche Regelungen ergänzt wird, kann zwar über diese Interpretation des § 85 BGB auch auf § 45 Abs. 3 BGB als ergänzendes Bundesrecht geschlossen werden. Doch ist diese Auslegung umstritten, was sich auch in unterschiedlichen landesgesetzlichen Regelungen zum Anfall des Stiftungsvermögens an den Fiskus widerspiegelt. Diese bundesgesetzliche Lücke soll deshalb mit dem Verweis auf § 45 Abs. 3 BGB geschlossen werden.

Soweit in den Landesstiftungsgesetzen überwiegend einheitlich bestimmt ist, dass das dem Fiskus zugefallene Stiftungsvermögen „tunlichst in einer dem Stiftungszweck ent-

sprechenden Weise“ zu verwenden ist, war das bislang schon entbehrlich, da sich dieser Grundsatz bundesgesetzlich bereits aus § 88 Satz 2 i. V. m. § 46 Satz 2 BGB ergibt.

Unbeschadet der Frage, ob im Stiftungsgeschäft aus privatrechtlichen Erwägungen ein Anfallsberechtigter bestimmt ist, besteht für das Gros der deutschen Stiftungen – etwa 95 % aller Stiftungen –, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgen, im Hinblick auf die durch Gesetz gewährte Steuervergünstigung nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO 1977) der Grundsatz der Vermögensbindung. Danach darf bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks ihr Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 55 Abs. 3 AO 1977), so dass aus diesen steuerrechtlichen Erwägungen in der Stiftungssatzung eine entsprechende Anfallsklausel nützlich ist. Jedenfalls wäre eine Satzung einer gemeinnützigen Stiftung, die den Vermögensanfall an einen nicht steuerbegünstigenden Zweck vorsähe, zivilrechtlich zwar nicht zu beanstanden und würde insoweit die Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig nicht berühren. Doch wäre aus steuerrechtlichen Erwägungen eine Korrektur einer solchen Satzungsbestimmung nach Maßgabe der vorgenannten Vorschrift der AO 1977 geraten.

Zu Nummer 10 (§ 2043 Abs. 2)

Die vorgeschlagenen Änderungen sind eine sprachliche Anpassung an den neuen Begriff „Anerkennung“ statt „Genehmigung“ in § 80 Abs. 1.

Zu den Artikeln 2 und 3 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes, Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung)

Die vorgeschlagenen Änderungen sind eine sprachliche Anpassung an den neuen Begriff „Anerkennung“ statt „Genehmigung“ in § 80 Abs. 1 BGB.

Zu Artikel 4 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Es wird der Verordnungsrang der im Artikel 3 dieses Gesetzes geänderten Teile der Rechtsverordnung wiederhergestellt.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Inkrafttretensvorschrift sieht eine Vorlaufzeit von drei Kalenderwochen vor zuzüglich des Restes der Woche, in der das Gesetz verkündet wird.

